



Vereinbarung

Laut Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt bei der Tanzveranstaltung ermöglichen.

Diese Vereinbarung muss vom unten benannten Jugendlichen mitgeführt werden.

Die Eltern

Vor- und Nachname: _____
Straße & Hausnummer: _____
PLZ & Wohnort: _____
Telefon: _____

übertragen gem. §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für ihren jugendlichen Sohn / ihre jugendliche Tochter:

Vor- und Nachname: _____
Straße & Hausnummer: _____
PLZ & Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthalts bei der J-Rock-Night am _____ in Kupferzell, auf nachgenannte erziehungsbeauftragte Person:

Vor- und Nachname: _____
Straße & Hausnummer: _____
PLZ & Wohnort: _____

Ort, Datum und Unterschrift der Eltern

Ort, Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person